Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt I) der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

- Pestalozzistraße/Feldstiegenkamp -

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt I) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes zwischen Feldstiegenkamp, Brüningheide, der Südostgrenze des Flurstücks 2 und der Westgrenze des Flurstücks 1 der Flur 90. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 90 Teil des Flurstücks 4 (Brüningheide), der zwischen der Verlängerung der Südostgrenze des Flurstücks 2 und einer Linie, die rechtwinklig auf der Südwestgrenze des Flurstücks 6 im Schnittpunkt dieser Grenze mit der Straßenabrundung (R = 12 m) errichtet ist, Westteil des Flurstücks 5 (Feldstiegenkamp) bis zur Verbindungslinie der Südostecke des Flurstücks 85 mit der Nordwestecke des Flurstücks 7, Nordteil des Flurstücks 6 bis zu einer Linie, die 12,4 m parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 5 liegt und im Westen in einem Kreisbogen (R = 12 m) bis zum Schnitt mit der Grenze des Flurstücks 4 geführt wird, Flurstücke 34 bis 52 (Pestalozzistraße 1 bis 29), 53 bis 56 (Pestalozzistraße 6 bis 12), 57 bis 61 (Fröbelstraße 9 bis 17), 62 (Montessoriweg 3), 67 bis 85 (Fröbelstraße 2 bis 28), 88 (Montessoriweg 22), 89 bis 91 (Fröbelstraße 3 bis 7), 94 (Pestalozzistraße), 95 (Fröbelstraße), 96 (Montessoriweg), 97, 98 (Fröbelstraße 1), 101; 102 bis 109 (Montessoriweg 2 bis 16), 111, 112; 114 (Brüningheide 68), 115 bis 118 (Feldstiegenkamp 1 bis 3), 119; 120 bis 125 (Montessoriweg 5 bis 9), 126 bis 129 (Montessoriweg 18 u. 20) sowie die Flurstücke 130 bis 146.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt I) soll die zum verkehrsgerechten Ausbau des westlichen Teilabschnittes des Feldstiegenkamp und für einen Teilabschnitt der Straße Brüningheide sowie die für die Straßen Pestalozzistraße, Montessoriweg und Fröbelstraße erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen durch Ausweisung von Straßenbegrenzungslinien festlegen und den Bestand der zur weiteren Erschließung der Einzelgrundstücke erforderlichen privaten Wegeflächen sichern. Die Verkehrsflächen der vorbezeichneten Straßen sind bis auf die Südseite des Feldstiegenkamp bereits durch Flurstücksgrenzen beiderseitig begrenzt. Die Südseite der geplanten Straße Feldstiegenkamp wird in einem parallelen Abstand von 12,4 m zur Nordseite der bisherigen Wegegrenze und im Einmündungsbereich Feldstiegenkamp-Brüningheide als Kreisbogen mit einem Radius (R = 12 m) festgesetzt.

bitte wenden

Die durch die vorbezeichneten Straßen und Wege erschlossenen Grundstücke sind mit Ausnahme einer Gemeinschaftsgaragenfläche und einer Fläche für eine Umformerstation entsprechend der vorhandenen Bebauung als zweigeschossiges bzw. eingeschossiges reines Wohngebiet gem. § 3 der Baunutzungsverordnungvom 1.8.1962 für eine offene bzw. geschlossene Bebauung ausgewiesen. Das Flurstück 111 der Flur 90 ist zur privaten Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 15 BBauG bestimmt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen bzw. ein Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 ff BBauG.

Der Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden anteiligen Kosten für den endgültigen Straßenausbau betragen schätzungsweise 90.200,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 19. Juni 1967 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt I).

Münster (Westf), den 23. Juni 1967
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 29. 6. 1967 in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1967 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 16. August 1967

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 30. 4. 1970 erneut in der Zeit vom 11. Mai bis 11. Juni 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 12. Juni 1970

(Hoke Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann